

Der Gesellschafter.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 81.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet halbjährlich hier (ohne Trägerlohn) 1 M. 60 Pfg., für den Bezirk 2 M. außerhalb des Bezirks 2 M. 45 Pfg.

Dienstag den 11. Juli.

Inserationsgebühr für die 3spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 Pfg., bei mehrmaliger je 6 Pfg.

1876.

Für das laufende Quartal werden Bestellungen auf den „Gesellschafter“ von allen Postämtern und Postboten immer noch angenommen.

Am t l i c h e s.

Aufforderung des Steuerkollegiums zur Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1876, behufs der Besteuerung pro 1876/77.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapitals, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1876 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1876, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1876 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Einrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1876/77 entscheidet, der Jahres-Ertrag beläuft;
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1876, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1875/76 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

- a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Böttcher-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen.
- b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127, die reichsschlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen

in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansat kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

- a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Kommissiönäre, Makler (Sensale) und Agenten aller Art, der Borstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- b) die Quiscentgehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einem der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflugeschäften und Vermögensverwaltungen, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hierher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reichs der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Abticht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapital- und

Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenen Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenen Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Passionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Passionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahre einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Patenten dem des Vorjahres gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

V. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b. und Gesetz vom 20. August 1861 Reg. Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg. Bl. S. 131, Art. 1). Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. b. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründeten Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalisten-Vereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (N. Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die

Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsse versteuert, welches Verhältniß laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (N. Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Den 7. Juli 1876.

K. Kameralamt
Altenstaig. Nord. Reuthin.

Tages-Neuigkeiten.

Die Schultelle in Hornberg, Bez. Calw, ist dem Unterlehrer Conzelmann in Truchelzingen übertragen worden.

* Die in Nr. 74 unseres Blattes erwähnten Unterrichtscourse in Buchführung u. von Herrn Director Spöhrer in Calw werden nun abgehalten und machen wir auf die im heutigen Blatte erscheinende Annonce besonders aufmerksam.

München, 6. Juli. Man schreibt der „Allg. Z.“: Der Besuch der deutschen Kunst- und Gewerbeausstellung ist in stetiger Zunahme begriffen; der Fremdenverkehr wächst mit jedem Tage, das macht sich auch im Glaspalast bemerkbar. Der erste fürstliche Gast, der unsere Ausstellung mit seinem hohen Besuche beehrte, war Ihre Maj. die Königin Olga von Württemberg. In Allerhöchster Ihrem Auftrag wurde auch der erste Ankauf eines Kunstwertes beehret.

Bodenbach, 8. Juli. Beide Kaiser sind Vormittags hier eingetroffen und haben sich auf das Herzlichste begrüßt. Der Kaiser von Oesterreich hatte russische, der Kaiser von Rußland ungarische General Uniform angelegt. Demnächst begrüßte Kaiser Alexander den Grafen Andrassy und den russischen Gesandten in Wien v. Romiloff, unterhielt sich auch längere Zeit mit dem Grafen Franz Thun; Kaiser Franz Josef begrüßte den Fürsten Gortschakoff. Beide Monarchen fuhren sodann gegen 9^{1/2} Uhr auf dem russischen Postzuge nach Böhmischem Leipa.

Berlin, 5. Juli. Im Hinblick auf die Niederlage, welche das deutsche Gewerbe, die Kunstindustrie mit eingeschlossen, auf der Weltausstellung in Philadelphia erfahren hat, geht uns ein Schreiben zu, welches wir nachstehend mittheilen: „Wenn es heißt, daß das Grundprinzip der deutschen Industrie „billig und schlecht“ sei, so ist dies leider wahr, doch müssen wir näher untersuchen, woher dies Prinzip stammt. Hier in Deutschland ist der Diebstahl an Erfindungen Anderer gang und gebe, denn sobald Jemand etwas erfunden hat und es in die Oeffentlichkeit bringt, fallen die kleinen wie die großen Fabrikanten wie die Raben darüber her, und Jeder ist zunächst von dem Streben geleitet, den Artikel so billig als möglich herzustellen, um möglichst einig und allein das Hauptgeschäft in die Hand zu bekommen. Auf diese Weise wird nicht nur das billigste und schlechteste Material zur Verwendung genommen, sondern auch die Arbeitslöhne werden auf ein Minimum herabgedrückt, und auf Schönheit und Geschmack wird ebenfalls kein Gewicht gelegt. Es fehlt uns in Deutschland hauptsächlich ein durchgehender Schutz des Gedankens auf dem industriellen Gebiete. Wenn wir uns dagegen die Zustände in Amerika ansehen, so liegt die Sache ganz entgegengesetzt. Der Erfinder einer Sache wird durch ein Patent auf eine Reihe von Jahren (dort 17 Jahre) geschützt, so daß nicht jeder Dummkopf, der zufällig einen großen Geldbeutel und etwas Spekulationsgeist besitzt, die Erfindung des Anderen ausbeuten kann; vielmehr hat der Erfinder Gelegenheit, sich auf die bestmögliche Fabrikation seines erfundenen Artikels einzurichten durch Ausstellung entsprechender und zweckmäßig konstruierter Arbeitsmaschinen u.; er kann, wenn er nicht selbst die Mittel besitzt, sehr leicht das erforderliche Capital heranziehen, um seinen Artikel nicht nur in der größten Vollkommenheit und Schönheit, sondern auch in Masse herzustellen und sich ein möglichst großes Absatzgebiet zu schaffen. Der Erfinder wird weder durch Diebstahl an seiner Erfindung, noch durch daraus hervorgehende schamhafte Konkurrenz in der guten Herstellung seines Artikels gehindert und kann vermöge des langen Schutzes, welchen er genießt, und weil er allein das ganze Absatzgebiet beherrscht, den Artikel in größter Vollkommenheit und Sauberkeit mit geringem Nutzen am Einzelnen auf den Markt bringen. Nur durch den Schutz der Ideen auf industriellem Gebiet ist es Amerika gelungen, in dem kurzen Zeitraum von ca. 10 Jahren uns weit zu überflügeln, namentlich auf maschinellem Gebiet. Und durch den Mangel eines guten Patentschutzgesetzes ist in Deutschland der

Geist und das Erfindungsvermögen erschläßt, und es ist die höchste Zeit, daß wir zu geistiger Thätigkeit angeregt und ermuntert werden. (B. L.)

Berlin, 5. Juli. Die „N. Allg. Ztg.“ schreibt: „Entgegen den von einzelnen Correspondenten verbreiteten Nachrichten über einen wenig befriedigenden Verlauf der Kur des Fürsten Reichsanzlers in Kissingen wird in durchaus zuverlässigen Mittheilungen erfreulicherweise ein günstiges Befinden Sr. Durchlaucht und ein hoffnungsvoller Fortgang der Kur bekundet.“

Berlin, 8. Juli. Der Ernst der Situation tritt auch für uns direkt Unbetheiligte immer unzweideutiger hervor. Auch Kaiser Wilhelm trägt diesen Umständen Rechnung. Er hat am nächsten Montag in Würzburg eine Zusammenkunft mit Fürst Bismarck. Da zwei Tage vorher die entscheidende Besprechung zwischen dem Czar und dem Kaiser von Oesterreich, beziehungsweise ihren beiden leitenden Ministern in Reichstadt stattfand, so wird man am 10. Juli in Würzburg von den Ergebnissen jener Entrevue schon unterrichtet sein und entsprechende Entschlüsse fassen können. Da nun am 19. Juli Kaiser Wilhelm auch den österreichischen Kaiser in Fischl begrüßt wird, so ist es schon aus dieser Häufigkeit der sächtlichen Begegnungen gestattet, zu schließen, daß schwerwiegende Entscheidungen in der Luft schweben. (B. L.)

In Mittel und Süddeutschland lauten die Erudier-Aussichten, mit Ausnahme des Obstes, befriedigend. Auch die s. B. durch Nachfröste stark mitgenommenen Roggensaaten haben sich merklich erholt, so daß man sich noch einen Mittelsertrag verspricht. Ebenso Wein wird es in vielen Gegenden reichlich geben.

Die Liebe eines christlichen Mannes von 32 Jahren zu einem Judenmädchen von 16 Jahren in Berlin war so heiß, daß er nicht nur in aller Form zum Judenthum übergetreten ist, sondern sich auch verpflichtet hat, vier Jahre mit der Hochzeit zu warten.

Wien, 6. Juli. Der Reichstag-Abgeordnete Miletics wurde gestern in Neusäß (Ungarn) verhaftet. Die Verhaftung erfolgte wegen eines zur Ermordung des Kaisers von Rußland aufreizenden Artikels der „Zastava.“

Wien, 7. Juli. Der Kaiser und Graf Andrássy reisen heute Abend nach Reichstadt ab, woselbst Kronprinz Rudolph bereits eingetroffen ist.

Ein Wiener Blatt urtheilt sehr hart über die Kulturzustände in Serbien. Es sagt: „Die Serben haben keine Ursache, mit ihrer Kultur zu prunken. Was sie aus Deutschland oder Frankreich geholt, ist herzlich wenig und das Uebrige ist Schweinezucht.“

Schon jetzt will man in Wien gerüchtweise wissen, was in Reichstadt von Oesterreich formuliert und dem russischen Kanzler zugemuthet werden soll: Rußland soll versprechen, gegenüber einer Niederlage der Serben neutral zu bleiben, Oesterreich wiederum gegenüber einer Niederlage der Türken. Der Preis eines slavischen Sieges soll aber dahin festgestellt werden: 1. Räumung von Klein-Bjornitz und der kleinen Donauufer an Serbien; 2. Abtretung von Mala Bedo und des Hasens von Spizza an Montenegro; 3. Konstituierung der Herzegowina unter einem Wojewoden; 4. Durchführung des Gortschakow'schen Reformprogramms. Wenn das wirklich der Rubel's Kern wäre, so verlohnte es sich schwerlich, um so unbedeutende diplomatische Fikardarbeit Himmel und Erde in Bewegung zu setzen. Da längen die Dinge anders, welche am 26. Juni ein Vertrauensmann des russischen Großfürsten Bronkoffers in dessen Namen der serbischen Regierung versprochen haben soll. 1. Serbien erhält in den ersten Monaten des Krieges monatlich eine halbe Million Rubel als Subvention, für welche das nöthige Kapital bei Stiegly angelegt wird. 2. Im Falle des Sieges erhält Serbien Bosnien, Altserbien, Nißch mit ausgedehnten Ländereien westlich von der Morawa. 3. Durch Intervention der Königin Olga wird eine serbisch-griechische Allianz zu Stande gebracht. 4. Rußland wird Rumänien bestimmen, seine Neutralität anzugeben. 5. Deutschland und Rußland werden für Serbiens staatlichen Bestand eintreten. 6. Rußland und Deutschland werden nicht dulden, daß eine fremde Macht sich in die türkischen Angelegenheiten mische.“ Verdächtig klingt nur die griechische Allianz, denn soeben noch ließ das Athener Kabinett in Stambul den Passus des Belgrader Kriegsmanifestes nachdrücklich verleugnen, welcher die Hoffnung auf ein Bündniß mit den Griechen ausdrückt. (B. L.)

In ganz Ungarn ist man der Ueberzeugung, man müsse rasch und in unzweideutiger Weise Serbien jede Hoffnung benehmen, daß es selbst im glücklichsten Falle jemals auf die Annexion Bosniens Rechnung machen könne. Ungarn, so hört man in Pest auf Schritt und Tritt versichern, werde sich jedem Versuche, aus Serbien einen größeren Staat zu machen, entschieden widersetzen und mit dieser ihm von der öffentlichen Meinung seiner Heimath aufgedrungenen politischen Marschroute begibt sich Graf Andrássy nach Reichstadt zum Czar und zum Fürsten Gortschakoff. (B. L.)

Paris, 7. Juli. Die „Agence Havas“ meldet aus Ragusa: Der Gouverneur von Slutari meldet, daß 1500 Wiribiten mit den Türken gegen die Montenegriner marschirten. Die Montenegriner bivouacirten gestern bei Valemia im Distrikte Bagnani.

Auch in Rußland fängt man an, den bisher zur Schau getragenen Optimismus bei Seite zu lassen. Nach Prager Meldungen sind die russischen Offiziere in sämtlichen böhmischen Bade-Orten in Folge telegraphischer Ordre bereits in ihre Heimath abgereist. Die polnischen Blätter enthalten heute Mittheilungen über bedeutendere russische Rüstungen. (B. L.)

Aus Belgrad kommt die bezeichnende Mittheilung, daß daselbst „im hohen Rathe“ beschlossen sei, den Fürsten Man entweder gleich nach der Einnahme von Nißch oder unmittelbar nach der zweiten von den Serben gegen die Türken gewonnenen

Schlacht zum König von Serbien zc. zu proklamiren. Vorläufig aber ist man noch ziemlich ängstlich in der serbischen Hauptstadt; denn jedem in Belgrad aussteigenden Reisenden werden alle Zeitungsbücher abgenommen und tagelang zurückgehalten. Da scheinen also russische Vorbilder maßgebend zu sein. (B. L.)

Belgrad, 6. Juli. (Amtliche Meldung.) Gegenüber den von feindlicher Seite verbreiteten Bulletins über ein angebliches Zurückwerfen der serbischen Streitkräfte auf allen Seiten ist es eine feststehende Thatsache, daß General Tschernajeff seit dem Siege bei Babina Slava sich auf türkischem Boden ohne weitere Gefechte behauptet. Ranco Alimpies steht noch immer vor Beljina. Gestern wurden 2000 Mann türkische Truppen (Kizilbashi) umzingelt; nur ein kleiner Theil von denselben entging der Vernichtung. In Sanschar wurden, wie schon gemeldet, die Angriffe der Türken siegreich zurückgewiesen. Der Führer des Drina-Corps Besjanin hat auf telegraphische Anfrage erwidert, er brauche keine Verstärkung.

Belgrad, 7. Juli. (Amtlich.) Die Ibararmee (Ibar südlicher Zufluß der Morava) unter General Zsch überschritt gestern die Grenze bei Zavor (westlich von Novibazar) und traf in einer Entfernung von einer Meile den sehr vortheilhaft verschanzten Feind, welcher nach fünfständigem Kampfe unter dem heftigsten Feuer nicht delogirt werden konnte. Auf beiden Seiten gab es viele Verwundete. Beide Armeen halten ihre Stellung inne. Am selbigen Tage überschritt Oberst Czolakahtics die Grenze bei Rascha (am Einflusse der Raschka in den Ibar, hart an der türkischen Grenze); nach zehnstündigem Kampfe flohen die Türken nach Novibazar. Mehrere türkische Schanzen südlich von Rascha wurden eingenommen und rasirt. Das Gebiet zwischen Rascha und Novibazar ist in serbischer Gewalt. Das Feuer der serbischen Bergbatterien erwies sich sehr wirksam. Die Verluste sind unbeträglich. Die Serben lagern auf den eroberten Positionen.

Konstantinopel, 6. Juli. Seit letzten Dienstag sind keinerlei Depeschen vom Kriegsschauplatz veröffentlicht worden. Der Bey von Tunis wird ein Regiment nach Tunis senden.

Konstantinopel, 7. Juli. Einer Regierungsdepesche aus Widdin zufolge griffen die Serben die türkischen Vorposten bei Belgradschil (zwischen Nißch und Widdin) an, wurden aber unter Zurücklassung von 100 Todten zurückgewiesen. Die Türken konzentriren sich zu einer entscheidenden Aktion.

Konstantinopel, 8. Juli. Nach einem Telegramm Mulhtar Pascha's über die Gefechte bei Beljina sind die Verluste des Feindes viel ernstlicher als anfangs geglaubt wurde. Im Dorfe Beljina wurden 200, in dessen Umgebung über 700 Todte gezählt, darunter ein Commandant und mehrere Offiziere. Einige Fahnen sind erbeutet worden, von denen eine nach Konstantinopel gesendet wurde. Die Bewohner der Umgegend sammeln die auf dem Schlachtfelde zurückgelassenen feindlichen Gewehre auf; von türkischer Seite werden Anstalten zur Beerdigung der Todten getroffen.

Die türkischen Verteidigungsmittel. Nach dem türkischen Wehrgesetze von 1869 soll die Türkei im Stande sein, 485,000 Mann auf die Beine zu bringen. In Wirklichkeit übersteigen die türkischen Streitkräfte nicht 300,000 Mann, wovon sich 125,000 in Rumelien, an der serbischen Grenze und in der Herzegowina befinden. Der Rest derselben ist in Creta, Syrien, Arabien, Mesopotamien, Erzerum und Konstantinopel zerstreut. Ueber diese zerstreuten Kräfte kann die Regierung nur in geringem Maßstabe verfügen, da eine Entblößung der genannten Provinzen absolut unthunlich ist. Der Pforte ist es nicht entgangen, daß ihre Verteidigungsmittel unzureichend sind. In einer der letzten Ministerrathssitzungen wurde beschlossen, die ganze mohamedanische Bevölkerung zu bewaffnen, was allerdings mit Rücksicht auf die christliche Bevölkerung des Reiches eine nicht zu überschende Gefahr begründet. Es wäre eine Illusion, sich einzubilden, daß dann die Regierung noch die Macht hätte, zu verhindern, daß die mohamedanische Bevölkerung nicht die Waffen gegen die Christen kehrt. Namentlich in diesem Augenblicke bildet die Bewaffnung der gesammten mohamedanischen Bevölkerung eine sehr ernste Gefahr, da sich nicht in Abrede stellen läßt, daß der unverbesserliche Fanatismus der türkischen Bevölkerung gegen alle Andersgläubigen durch den bedenklichen Zustand des Reiches mächtig gefördert wird. (St.-A.)

Alexandria, 7. Juli. Zwei ägyptische Regimenter gehen heute nach Konstantinopel ab.

Washington, 6. Juli. Ein Orkan verheerte gestern den nördlichen Theil des Staates Iowa. In Rockdale sind einige 40 Personen umgekommen und 30 Häuser zerstört. Der Betrieb der Darlington-Eisenbahn hat eingestellt werden müssen. Nachrichten aus dem Süden zufolge erlitten zwei Truppen-Abtheilungen unter General Caster und Major Reno, welche am 25. Juni 2500 Indianer in dem Engpasse von Littlehorn angegriffen haben, eine empfindliche Schlappe. General Curies, 16 Offiziere und 300 Mann sind getödtet. Major Reno zog sich mit dem Reste unter großen Schwierigkeiten zurück und erwartet Verstärkung.

**Forstamt Altensteig,
Kevier Pfalzgrafenweiler.
Stammholz-Verkauf**

am Dienstag den
18. Juli d. J.,
von Vormittags
9 Uhr an,
auf dem Rathhaus in Pfalzgrafenweiler
aus den Staatswaldungen Finsterwald,
Lachenrain, Lachenteich, Findelweg und
andern Abtheilungen der Grömbacher,
Ebelweiler und theilweise Kälberbrönnler
Gut:
92 Buchen mit 71 Fm. und 2986 Stück
Nadelholz-Lang- und Klobholz mit
3681 Fm.
Altensteig, den 7. Juli 1876.
K. Forstamt.
Herbegen.

**Sülkingen.
Klöbe-Verkauf**

am Donnerstag den
13. d. M.,
von Vormittags
8^{1/2} Uhr an,
aus dem Gemeinewald Hohensteinberg und
Burguff:
49 Stück lammene Klöbe mit 41,37 Fm.,
13 Stück Eichen, 5-8 m lang mit 40
bis 70 cm. mittl. Durchmesser,
60 Stück kleine Eichen, 5-10 m lang
mit 20-40 cm. mittl. Durchm.,
35 Stück eichene Stangen.
Zusammenkunft beim Rathhaus. Lieb-
haber sind freundlich eingeladen.
Den 8. Juli 1876.
Schultheißenamt.
Wurster.

**Emmingen.
Wirthschafts- u. Güterver-
pachtung, Fahrnißauktion.**

Mittwoch den 12. Juli
und die folgenden Tage,
je von Morgens 8 Uhr
an, kommen aus der Ver-
lassenschaftsmafse der \dagger Ehr. Weibrecht,
Lammwirths Wittve, auf ein oder drei
Jahre zur Verpachtung:
Die Wirthschaft mit eingerichteter
Branntweimbrennerei und die erforderlichen
Wirthschaftsgeräthschaften:
121 Ar 41 m Gärten, Acker und
Wiesen;
sodann zum Verkauf: 1 Paar
Ochsen, und 1 Kuh, 63 Eiter
1874er und 254 Eiter 1875er
Wein, 229 Eiter Obstmost,
100 Eiter Branntwein; einige Scheffel
Dinkel, Roggen und Mischlingsfrucht,
80 Ctr. Heu und 20 Bund Stroh.
Donnerstag den 13. Juli:
Bücher, Manns- und Frauenkleider,
Betten und Bettgewand, Leinwand, Küchen-
geschirr, Fußgeschirr, darunter
1 vollständig aufgemachter Wa-
gen, Pflug und Egge, mehrere
Ketten.

Freitag den 14. Juli:
Schreinwerk, Faß- und Handgeschirr,
Feld- und Handgeschirr, 1 Kanonen- und
ein Kochgeschirr und allerlei Hausrath.
Waisengericht.

**Altensteig Stadt.
Bekanntmachung.**

Umtausch der Scheine des Capitalisten-
Vereins in Stuttgart betreffend.
Sämmtliche auf Gulden und Thaler
lautende Capitalisten-Vereinscheine sind
spätestens bis 31. d. M. gegen solche auf

Mark lautende Scheine umzuwechseln bei
Vermeidung der Kündigung.
Ich bin bereit, die auf Gulden und
Thaler lautende Scheine zu Besorgung des
Umtauschs anzunehmen, wenn mir solche
je am Mittwoch Vormittag in diesem Mo-
nat übergeben werden.
Im Juli 1876.

Stadtschultheiß Richter.
Haiterbach.
Für einen gestuften, kräftigen Knaben
wird eine Lehrstelle bei einem
Schuhmachermeister
gesucht.
Zustragende Meister wollen sich an den
Unterzeichneten wenden.
Den 7. Juli 1876.
Stadtschultheiß Klent.
Helshausen.

Guten Erntewein
per Jmi 5 M.
bet
Lindenwirth
Käufer

**Ragold.
Dankagung.**



Die lange Krankheit un-
serer lieben Tochter Luise
ließ uns so viele Beweise auf-
richtiger Theilnahme von
Freunden und Bekannten er-
kennen, daß wir hiesür sowohl,
als auch für die zahlreiche Lei-
denbegleitung, besonders von
Seiten ihrer Mitschülerinnen und der Herren
Lehrer, und die vielen sinnigen Blumen-
spendenden den innigst gefühlten Dank
auszusprechen uns gedrungen fühlen.
Die trauernden Eltern:
Adam und Caroline Arnold z. Engel.

Ragold.
Ein noch gut erhaltenes
Clavier
ist wegen Mangel an Raum um den bil-
ligen Preis von fl. 50 zu verkaufen.
Näheres zu erfragen bei der
Redaktion.

Unterricht
in Buchführung, Buchsellehre, Correspondenz, Rechnen & Schönschreiben.
Nachdem mir schon einige Anmeldungen zugekommen sind, werde ich in
Ragold in obengenannten Fächern je einen Coursus für **junge Kaufleute**,
für **Gewerbetreibende**, für **jüngere Leute des gewerbl. Stan-**
des und für **Damen** in entsprechenden Abtheilungen abhalten. Der Unter-
richt findet in den Abendstunden von 7-10 Uhr statt und beginnt bei genü-
gender Theilnahme am Montag den 17. Juli.
Das Unterrichtslocal wird in dem Samstagsblatt des „Gesellschafters“
bekannt gegeben. Unbemittelte können unentgeltlich theilnehmen.
C. Spöhrer, Director
der Höheren Handelsschule zu Calw.
Zur Annahme von Anmeldungen und zur Ertheilung von näherer
Auskunft für obige Course sind bereit:
Steinwandel, Redacteur des Gesellschafters,
H. Gauss, Kaufmann und Conditor.

Ragold.
Empfehlung.
Bezugnehmend auf meine frühere in
diesem Blatt gebrachte Geschäfts Empfeh-
lung erlaube ich mir bei der gegenwärtigen
stärkeren Verbruchszeit auch meine ver-
schiedenen Reiseartikel, als: Damenkoffer,
Reisefäcke in Rips und Plüsch, Umhang-
taschen in verschiedenen Größen, Plaid-
Riemen zc., zur gest. Abnahme bestens zu
empfehlen. Zugleich wolle auch bemerkt
werden, daß ich **Reparaturen** aller
Art gerne besorge.
Friedr. Braun,
Sattler und Tapezier,
vis-à-vis der Apotheke.

Auch setze ich einen neuen
Charabant,
zum Ein- und Zweispännig:
fahren, nach der neuesten Construction ge-
baut, um billigen Preis dem Verlaufe aus.
Noch bringe ich meine verschiedenen Tape-
tirmusterarten, mit geschmackvollen neuesten
Dessins versehen, in gest. Erinnerung.
Der Obige.

Ragold.
Eine hochträgliche
Kalbing
(Nothschek) hat zu verkaufen
Gottlieb Raaf.

Ragold.
Kalkausnahme
Mittwoch den 12. Juli
bei
Ziegler Sattler.

Egenhausen.
Fahrniß-Auktion.
Der Unterzeich-
nete verkauft am
Jakobi-Feiertag
den 25. Juli, von
Morgens 8 Uhr an:
Bett und Bettgewand, Küchengeschirr,
Schreinwerk, Feld- und Handgeschirr, 1
aufgemachter Ruhwagen, ein
noch neuer Dreherpflug (Wendep-
flug) und einen Schuhmacher-
handwerkszeug.
Wilhelm Schwarz.

Ragold.
**Wohnungs-Veränderung
und Empfehlung.**
Durch den Bezug einer andern Woh-
nung bei **Hrn. Metzger Frey**, Bahn-
hofstraße, nehme ich Veranlassung, neben
dem freudlichsten Dank für das bisher
genossene Vertrauen, mich aufs Neue dem
verehel. Publikum und besonders meinen
seitherigen werthen Kunden in allen in
meinen Beruf einschlagenden Arbeiten
bestens zu empfehlen, mit der Versicherung,
stets guter, billiger und schneller Bedienung.
Um zahlreichen Zuspruch bittet deshalb
ergebent
Johs. Walz, Schuhmacher,
Schuhmacher Müller's Tochtermann.

Gestorben
Den 8. Juli: Justine, Wittve des
Drehers Erid, 75 Jahre 1 Monat alt.
Den 8. Juli: Pauline, Kind des Weiß-
gerbers Harr, 1 Jahr 6 Monat alt.

